

Verkehrssicherungspflicht von Baustellen (Grundstücken):

Wer eine Baustelle einrichtet, schafft eine potentielle [Gefahr](#) für andere.

Diese Gefahr kann sich in einem [Schaden](#) verwirklichen: Ein Fußgänger wird beim Vorbeigehen an der Baustelle von herunterfallenden Ziegeln getroffen und verletzt.

Um solche Schäden an Rechtsgütern anderer zu vermeiden, ist der Baustellenbetreiber zu Maßnahmen verpflichtet, die das Risiko eines Unfalls verringern.

Den Baustellenbetreiber trifft die sog. [Verkehrssicherungspflicht](#).

Diese Schutzpflicht gilt zunächst gegenüber Personen, die berechtigt sind, die Baustelle zu betreten.

Dies sind der Auftraggeber, die [Arbeiter](#), Zulieferer und Kaufinteressenten.

Der Baustellenbetreiber muss sicherstellen, dass diese Personen auf der Baustelle keinen Gefahren ausgesetzt werden. Dazu hat er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen: Er muss u.a. Absperrungen aufstellen und darauf achten, dass vorgegebene Sicherheitsnormen eingehalten werden.

Grundsätzlich besteht gegenüber Unberechtigten keine Verkehrssicherungspflicht.

Um dies zu verdeutlichen, so die Rechtsprechung, reicht es zur Absicherung der Baustelle aus, wenn Schilder wie "Unbefugten ist das Betreten untersagt" sichtbar angebracht werden.

Auf diesen Grundsatz kann sich der Baustellenbetreiber aber nicht immer berufen.

Unter bestimmten Umständen reicht das Aufstellen von Verbotstafeln allein nicht aus, um eine Baustelle abzusichern. Nach der Rechtsprechung sind weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich, wenn der Geschädigte, der unbefugt die Baustelle betreten hat, die drohende Gefahr nicht erkennen konnte. **Diese Einschränkung gilt vor allem, wenn Kinder betroffen sind. Auch wenn sie bereits lesen können, erkennen die Kinder oft nicht, welche Gefahren auf sie lauern. In solchen Situationen übersteigt die Abenteuerlust die Vernunft.**

Aus diesen Gründen ist es zur Sicherung der Baustelle auch erforderlich, dass Absperrungen angebracht werden, die von Kindern nicht überwunden werden können.

Das Schild "Betreten verboten. Eltern haften für ihre Kinder." reicht also zur Absicherung einer Baustelle nicht aus.

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen muss zwar derjenige, der eine Gefahrquelle schafft oder andauern lässt, alle nach Lage der Verhältnisse notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter treffen. Unterlässt der Verkehrssicherungspflichtige dies und wird der Dritte dadurch in seinen durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern verletzt, dann kann er ihm wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht schadenersatzpflichtig werden (BGH VersR 1990, 796).

Allerdings muss nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden; eine absolute Sicherheit kann und muss nicht gewährleistet werden. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Deshalb muss nicht gegen alle denkbaren Möglichkeiten des Schadenseintritts Vorsorge

getroffen werden. Es bedarf nur solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren (BGH VersR 1975, 812; VersR 1976, 149; VersR 1990, 796; VersR 1992, 844 und DAR 1995, 21 jeweils m. w. N.). Diese Grundsätze gelten auch für den Schutz von Kindern. Bei ihnen ist darüber hinaus in besonderem Maße auch auf diejenigen Gefahren Bedacht zu nehmen, die ihnen aufgrund ihrer Unerfahrenheit, ihres Leichtsinnes und Spieltriebes drohen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt daher von jedem Grundstückseigentümer, dass er wirksame und auf Dauer angelegte Schutzmaßnahmen ergreift, um Kinder vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu schützen, wenn ihnen bekannt ist oder sein muss, dass sie – trotz Verbots – sein Grundstück zum Spielen benutzen und die Gefahr besteht, dass sie sich an dort befindlichen gefährlichen Gegenständen zu schaffen machen und dabei Schaden erleiden können (BGH VersR 1973, 621; VersR 1975, 88; VersR 1991, 559; VersR 1992, 844 und DAR 1995, 21 jeweils m. w. N.).